

Sie brauchen einen Steuerberater?

Machen Sie einen unverbindlichen Termin in unserer Kanzlei!

Telefon (0335) 56 49 80



Diese Woche antwortet:
Ines Schmidt
Steuerberaterin

ETL | Freund & Partner

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)
• kompetent • zuverlässig • erfahren

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88
fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.ETL.de

Herr K. fragte uns:

Ich bin selbständiger Gutachter und als Einzelunternehmer tätig. Im November 2011 habe ich einen gebrauchten PKW gekauft (19.000 € + USt) in mein Anlagevermögen aufgenommen. Die Umsatzsteuer habe ich als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht. Jährlich wird mir ein geldwerter Vorteil von 3.600 € versteuert (1% - Regelung). Nach nunmehr 5 Jahren ist der PKW m.E. abgeschrieben, möchte ihn aber nicht verkaufen und dadurch Umsatzsteuer einnehmen, die ich dem Finanzamt zurückerstatten muss. Ich benutze den PKW nur noch

geringfügig für dienstliche Zwecke, da ich mein Gewerbe nur noch eingeschränkt betreibe. Hier nun meine Frage: kann ich den PKW aus meinem Anlagevermögen herausnehmen und in mein Privatvermögen überführen, ohne mit der Rückgabe der Umsatzsteuer belastet zu werden?

Sie geben an, den PKW zum Zeitpunkt des Kaufes dem Betriebsvermögen zugeordnet zu haben. Dabei gelten folgende Zuordnungskriterien. Eine Zuordnung zum notwendigen Betriebsvermögen setzt voraus, dass der PKW zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird. Beträgt der Anteil der betrieblichen Nutzung zwischen 10% und 50%,

kann der PKW dem sogenannten gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden. Bei einer betrieblichen Nutzung unter 10% liegt notwendiges Privatvermögen vor.

Die Konsequenz der Zuordnung zum Betriebsvermögen ist, dass Sie sämtliche Kosten (Tankungen, Versicherung, Abschreibung, KfZ-Steuer, Reparaturen,...) als Betriebsausgabe und die Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen können. Im Gegenzug müssen Sie Ihren privaten Nutzungsanteil als sogenannten „geldwerten Vorteil“ als Betriebseinnahme mit Umsatzsteuer ansetzen. Der private Nutzungsanteil kann mittels Fahrtenbuch oder mit der 1%-

Bruttolistenmethode ermittelt werden. Auch wenn der PKW im Anlagevermögen abgeschrieben ist (Restbuchwert 1€), hat dieser ja einen Verkaufswert, der höher ist, wie 1€

Hat sich der Nutzungsanteil seit 2011 verändert, sollten Sie mittels einer Aufstellung Ihrer Fahrten über ¼-Jahr (wir empfehlen ein Fahrtenbuch zu führen) nachweisen, dass der PKW über 50% betrieblich genutzt wird. Stellt sich nämlich heraus, dass der Nutzungsanteil unter 10% sinkt, droht eine „Zwangsentnahme“ des PKW aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen. Als Bemessungsgrundlage wird von der Finanzver-

waltung der Händlerverkaufswert genommen. Beträgt dieser beispielsweise 9.000 €, so möchte das Finanzamt 1.436,97€ Umsatzsteuer und Einkommensteuer auf den Gewinn (9.000€./1€ Restbuchwert). Wenn es zu keiner „Zwangsentnahme“ kommen soll, können Sie selbst jederzeit den Zeitpunkt einer Entnahme bestimmen. Die Bemessung mit dem Händlerverkaufspreis bleibt allerdings. Konsequenz nach der Entnahme ist, dass alle Kosten des PKW dann privat bezahlt werden müssen, aber auch keine private Nutzung zu versteuern ist. Fahren Sie dann doch mal mit dem dann „Privat-PKW“ dienstlich, so können Sie 0,30€ pro gefahrenen km als Betriebsausgabe ansetzen.

Ein Verkauf an einen fremden Dritten wäre natürlich auch denkbar. Dann gibt es ja einen sogenannten „fremdüblichen Preis“, der dann die Bemessungsgrundlage liefert.

Eine umsatzsteuerfreie Entnahme des PKW in das Privatvermögen gibt es also nicht, denn aufgrund der ursprünglichen Zuordnung war der PKW zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt.

Ich hoffe, Ihre Frage ist damit beantwortet, auch wenn die Antwort wahrscheinlich nicht Ihren Wünschen entspricht. Falls noch etwas offen geblieben sein sollte, schreiben Sie mir.